

ßen: Der Codex der Bayerischen Staatsbibliothek cdm 28193, geschrieben um 1300 in Italien, enthält verschiedene jüngere Nachträge und Notizen, darunter, aus der Zeit zwischen 1324 und der Jahrhundertmitte, Novellen Friedrichs II., die wohl als Ergänzung einer vorhandenen Gesetzessammlung gedacht waren, und vor allem auf fol. 133^v ein in denselben Jahren angelegtes Titelverzeichnis der Konstitutionen des Kaisers. Dessen Rubriken fassen zuweilen mehrere Gesetze zusammen, sie erlauben an manchen Stellen also nur Vermutungen über das Aussehen des ihnen zugrundeliegenden Exemplars der Gesetzessammlung (m)¹⁶⁶. Dennoch zeigt sich sehr deutlich, daß dieses Exemplar wohl ebenfalls weitgehend mit γ, P2 und O übereinstimmte¹⁶⁷. Zusätzlich fand sich hier genau wie in C und wie dort auf die Konst. I 45 folgend lediglich die schon von König Wilhelm II. stammende Konst. I 58¹⁶⁸; außerdem vertauschte m die Konst. I 44 und I 46.

eingeschaltet die Konst. I 73,1.2 und I 64 tradiert und über jene Hss. hinausgehend anschließend an Konst. I 45 die Konst. I 58 aufnimmt (zu Konst. I 58 siehe unten S. 535 mit Anm. 168).

¹⁶⁶) Eine eingehende Beschreibung der Hs. cdm 28193 gibt Alois Schütz, Eine unbekannte Quelle zur Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II. im Königreich Sizilien, DA 30 (1974) S. 25–55, zur Rekonstruktion der Gesetzessammlung, nach der das Titelverzeichnis erstellt wurde, siehe bes. S. 43–46 sowie die Edition dieses Verzeichnisses S. 48–55.

¹⁶⁷) Diese Übereinstimmung ist sicher noch größer, als Schütz (wie Anm. 166) S. 46 vermutet; zumindest im ersten Konstitutionen-Buch lassen sich nämlich fast allen Rubriken, bei denen seine Zuweisung (S. 49–51) eine ausschließlich für m charakteristische Abfolge der Gesetze ergibt, aufgrund sprachlicher Parallelen oder aus inhaltlichen Gründen mit der gleichen oder oft höherer Wahrscheinlichkeit auch jene Konstitutionen zuordnen, die an den entsprechenden Stellen in den bekannten Hss. der Kurzfassung erscheinen: So gehörte wohl zur Rubrik Nr. 23 neben Konst. I 36,1 auch I 36,2, zu Nr. 25 Konst. I 37 (und I 65), zu Nr. 30 neben Konst. I 60,1 auch I 62,1 (und vielleicht die noch ungeteilten Konst. I 70 und 71), zu Nr. 37 neben Konst. I 44 auch die noch ungeteilten Konst. I 40,2 und 41, zu Nr. 39 nur Konst. I 48, zu Nr. 40 Konst. I 49, zu Nr. 41 Konst. I 50, zu Nr. 44 vielleicht auch die Konst. I 73,1.2 und I 64. – Eine weitere Hs. mit der Kurzfassung der Konstitutionen, Straßburg C IV 5, saec. XIV, wurde 1870 vernichtet, vgl. Sthamer (wie Anm. 153) S. 518, Capasso (wie Anm. 150) S. 424.

¹⁶⁸) Zur Herkunft von Konst. I 58 siehe Dilcher (wie Anm. 2) S. 250; die darauf zu beziehende Rubrik Nr. 36 im cdm 28193 wurde nach Schütz (wie Anm. 166) S. 50 von fremder Hand nachgetragen wie sonst nur die Titel eindeutiger Novellen, zudem ersetzt die zu Rubrik Nr. 39 gehörende Konst. I 48 wohl eben I 58, das sich in γ, P2 und O denn auch nicht findet. Wie C und m bringen andererseits alle Hss. der Langversion beide Gesetze, in keiner von ihnen jedoch schließt sich die Konst. I 58 an I 45 an. Vermutlich blieb dieses Gesetz demnach, eben weil es 1231 vorlag und behandelt wurde, trotz der Neuformulierung von I 48 in manchen Exemplaren von Friedrichs Gesetzeswerk zunächst hinter I 45 stehen, um dann in der Langversion hinter I 57,2 eingefügt zu werden.